

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 120 (2000)

Artikel: Der Waser-Handel im Spiegel der deutschen Literatur
Autor: Hentschel, Uwe
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985130>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Wasser-Handel im Spiegel der deutschen Literatur

Am 27. Mai 1780 wurde in Zürich der Pfarrer Johann Heinrich Waser öffentlich hingerichtet. Das verhängte Todesurteil löste eine Debatte über die Rechtmässigkeit dieser von der Kantonalregierung getroffenen Entscheidung aus, die weite Kreise zog und bald zu einer Diskussion über die politischen Verhältnisse Zürichs und der Schweiz schlechthin avancierte.¹ Ein Jahr nach der Hinrichtung wurde im *Deutschen Museum* festgestellt, dass «alle Monatsschriften und Zeitungen voll von Wasers Geschichte»² seien, und Johann Georg Zimmermann schreibt im Juli 1781 aus Göttingen: «Über keine Geschichte in der Schweiz ward jemals in Deutschland mehr pro und insonderheit contra geschrieben.»³ Was war vorgefallen; worüber erregten sich die Menschen weit über Zürich und die Eidgenossenschaft hinaus?⁴

¹ Diese Debatte wird in der Geschichtswissenschaft bis zum heutigen Tag kontrovers geführt. Siehe Rolf Graber: *Bürgerliche Öffentlichkeit und spätabolutistischer Staat. Sozietätenbewegung und Konfliktkonjunktur in Zürich 1746–1780*, Zürich 1993, S. 152. – Eine moderate Sicht auf Zürich während des Wasser-Handels findet sich in der Arbeit von Conrad Ulrich: *Das 18. Jahrhundert*, in: *Geschichte des Kantons Zürich*, Bd. 2 (Frühe Neuzeit), Zürich 1996, S. 402f.

² Zwei Briefe, Wasern betreffend, in: *Deutsches Museum 1781*, Bd. 1, S. 22.

³ Johann Georg Zimmermann an Ratsherrn Schmid, 17. Juli 1781, in: *Johann Georg Zimmermann: Briefe an einige seiner Freunde in der Schweiz*, hg. v. Albrecht Rengger, Aarau 1830, S. 292.

⁴ «Diese Geschichte hat in Deutschland, in Holland und auch sogar in England Aufmerksamkeit erreget, und ist, wie Sie leicht denken können, von Jedermann ohne Ausnahme für äusserst grausam gehalten worden.» (Johann Georg Zimmermann an Ratsherrn Schmid in Brugg, 1. November 1780, in: *Ebd.*, S. 287) – Christoph Meiners stellt 1784 fest, dass der Wasser-Handel «das lesende Publicum in Teutschland und der Schweiz in zwo Parteyen getheilt» habe. (Christoph Meiners: *Briefe über die Schweiz*, 2 Theile, Berlin 1784/1785, Theil 1, S. 52f.).

Johann Heinrich Waser war 1770 Pfarrer der Kreuzgemeinde ausserhalb der Stadt geworden. Als er bei der Überprüfung des Etats, der ihm für die Armenfürsorge zur Verfügung stand, Unregelmässigkeiten feststellte, beschuldigte er die Verantwortlichen der mangelhaften Rechnungsführung und Veruntreuung. Zwar bekam Waser in der Sache Recht, doch zugleich wurde er unter fadenscheinigen Begründungen suspendiert. Ähnlich war es Johann Heinrich Füssli und Johann Kaspar Lavater zehn Jahre zuvor gegangen, als sie die kriminellen Machenschaften des Landvogts von Grüningen Felix Grebel aufgedeckt hatten. Auch sie waren im Recht gewesen und wurden dennoch abgemahnt, weil sie nach Ansicht des Rates durch ihr Verhalten das Ansehen der Obrigkeit verletzt hatten. Sie gingen ausser Landes. Waser blieb und musste erfahren, wie unduldsam die Regierenden ihre Kritiker behandelten.

Als Mitglied der *Physikalischen Gesellschaft*, einer Züricher Aufklärungssozietät, die vor allem Reformen auf landwirtschaftlichem Gebiet anstrebte,⁵ bot sich dem arbeitslosen Pfarrer die Möglichkeit, wirtschaftswissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen. Vor allem betrieb er statistische Recherchen (Bevölkerungswachstum, Preis-, Lohnreihen usw.). Deren Ergebnisse führten ihn zwangsläufig zur Kritik an den sozialen, politischen und fiskalischen Verhältnissen des Kantons. Wiederum geriet Waser an die Grenze des Erlaubten. Er war zu Resultaten gelangt, deren Veröffentlichung die strenge Züricher Zensur⁶ nicht gestatten würde.⁷ Indem Waser nun im Wissen um die vorhandenen politischen Restriktionen die Publikation seiner Schriften im Ausland betrieb, musste er zum Feind der Regierenden werden.⁸ Er wandte sich nach Göttingen an August Ludwig Schlözer,

⁵ Emil Erne: Die schweizerischen Sozietäten: lexikalische Darstellung der Reformgesellschaften des 18. Jahrhunderts in der Schweiz, Zürich 1988, S. 135–143.

⁶ «Dass kein Zürcher Bürger irgend etwas weder in Zürich noch auswärts dürfe drucken lassen, ohne seine Handschrift der Censur übergeben zu haben, ist Ihnen vermuthlich schon bekannt; welch eine übertriebene Einschränkung! Ein Zürcher kann also nie etwas schreiben, was zur Aufklärung und Vervollkommnung der Gesetze und der Verfassung etwas beytragen könnte, ohne es der Censur zu übergeben.» (Johann Michael Afsprung: Reise durch einige Cantone der Eidgenossenschaft, hg. v. Thomas Höhle, Leipzig 1990, S. 118).

⁷ Einen Teil seiner Schriften liess er in Handschriften kursieren.

⁸ Zum Konfliktpotential: Siehe Rolf Graber: Der Waser-Handel. Analyse eines sozialpolitischen Konflikts in der Alten Eidgenossenschaft, in: Schweizerische Zeitschrift

dessen Zeitschrift *Briefwechsel historischen und politischen Inhalts* ein geeignetes Publikationsorgan darstellte. Dieser unterstützte sogleich Wasers Anliegen, obgleich er von den restriktiven schweizerischen Zensurverhältnissen wusste.⁹ «Kein Censor, kein Inquisitor, kein Satan soll es je erfahren, weder, was Sie mir schon geschickt haben, noch was sie künftig schicken werden.»¹⁰ Es wurde vorsichtig agiert. Die Texte sollten anonym erscheinen, doch Verfasser und auch Herausgeber mussten damit rechnen, dass der Autor in Zürich erkannt werden würde.¹¹

Es scheint, als ob Schlözer mit der Veröffentlichung der Schriften die Schweizer aufschrecken wollte. Er zwang sie, am konkreten Beispiel zur Meinungsfreiheit Stellung zu nehmen. «In Helvetien ist bisher eine stille Polyphemushöhle. Alles geschieht hinter'm Vorhang, keiner thut's Maul auf, und die Herren sprechen immer von *Freiheit* dabei! Heraus damit, wer ein gutes Gewissen hat. (...) Publicität ist der Puls der Freiheit. Mache nur ein muthiger Mann die Probe bei Ihnen! *Erstaunen* wird man erstlich, dann (vergebens) *inquiriren*, und zuletzt werden alle Menschen sagen: *gedruckt* muss werden; das hätten wir selbst eher thun sollen.»¹² Schlözer will mit Wasers Schriften ein Exempel statuieren, er fordert Meinungsfreiheit ein und hofft, dass auch die Züricher die Bedeutung dieses Rechtes erkennen werden. Nur so erklärt sich Schlözers Entgegenkommen, alles zu drucken,

für Geschichte 30 (1980), S. 321–356. Siehe auch grundsätzlich zur politischen Situation in Zürich Graber (Anm. 1).

⁹ Schlözer war in Göttingen mit dem Schweizer Historiker Johannes von Müller bekannt geworden. Als Fachkollege interessierte er sich für dessen historische Arbeiten und so wusste er natürlich um die Schwierigkeiten, in der Schweiz eine Druckgenehmigung für dergleichen Studien zu erhalten.

¹⁰ Schlözer an Waser, 10. Oktober 1779, in: August Wilhelm Schlözer: Schlözer's Leben. Nach seinen Briefen und andern Mittheilungen dargestellt von Heinrich Doering, Zeitz 1836, S. 219.

¹¹ In einer nachgereichten Anmerkung zu Wasers Schrift über die Kriegsfonds heisst es: «Gedruckt wurde sie hier zum erstenmal: aber vorhin schon war sie in Zürich allgemein bekannt. Selbst der Magistrat kannte sie, und wusste ihren Verfasser.» (Briefwechsel, meist historischen und politischen Inhalts 7 [1780], S. 385).

¹² Schlözer an Waser, 10. Oktober 1779, in: Schlözer (Anm. 10), S. 219f.

was ihn aus Zürich erreicht,¹³ sei es auch von grosser «Weitläufigkeit»¹⁴ oder gar für die deutschen Leser unverständlich¹⁵.

Anfang 1780 erschienen in Schlözers *Briefwechsel* fünf Arbeiten Wasers zu innen- und aussenpolitischen Themen.¹⁶ Sogleich nach Veröffentlichung wurde der Autor in Zürich verhaftet und wegen Landesverrats angeklagt. Bei einer Hausdurchsuchung stellte man Urkunden und Dokumente sicher, mit denen bei Weitergabe oder Publikation – so später die Anklage – dem Lande hätte Schaden zugefügt werden können.¹⁷

Der intelligente, gut über die politischen Verhältnisse unterrichtete Pfarrer war für die Züricher Räte ein Sicherheitsrisiko geworden; zu offensichtlich sann der mit Berufsverbot belegte und um sein Aktivbürgerrecht gebrachte Waser auf Rache. Am Ende einer umständlichen und doch raschen Untersuchung, angestellt mit dem Ziel, den Vorwurf des Landesverrats zu bestätigen, erklärte ihn das Blutgericht mit knapper Mehrheit für schuldig.

Am Tage der Exekution, dem 27. Mai 1780, schreibt Lavater an Schlözer, um ihm die Umstände von Wasers Verurteilung und Tod mitzuteilen. Dieser, nicht ganz unschuldig an dem Ausgang, erbittet sich alle verfügbaren Dokumente zum Rechtsverfahren, denn er beabsichtige, Waser vor der Öffentlichkeit zu rehabilitieren. Lavater schickt das ihm Verfügbare unter dem Vorbehalt, es nicht zu veröffentlichen. Die Züricher Regierung hatte bei Strafe verboten, über diesen Vorgang zu berichten. Für Schlözer ist dies nur ein weiteres

¹³ «Eiligst schicken Sie mir nun die versprochenen Acten über das französische Bündniss. Die Copial- und andere Kosten erstatt' ich herzlich gern. (...) Auch ältere wichtige geheime Sachen, Ihren oder andere Cantons betreffend, kann ich immer noch gebrauchen, wenn sie nur nicht vor 1760 sind. Vorzüglich such' ich auch Nachrichten über die *Völkmenge in Helvetien*.» (Ebd., S. 220)

¹⁴ Ebd., S. 219.

¹⁵ «Den Aufsatz vom Züricher Kriegsfond verstehe ich nicht genug, und meine deutschen Leser werden ihn auch nicht verstehen.» (Ebd., S. 220).

¹⁶ Die Titel lauten *Ursprung und Beschaffenheit des Kriegsfonds in Zürich, Schweizer-Blut Franz-Geld, politisch gegeneinander abgewogen; Völkmenge des Cantons Zürich in den Jahren 1467–1773; Disputen in Zürich über das Staatsrecht dieses Cantons bei Gelegenheit der französischen Allianz und Bevölkerungsstatistik von Bern*.

¹⁷ Zu den weiteren Anklagepunkten siehe die Dokumentation: Exemplarische Bestrafung eines Pressevergehens in Zürich im J. 1780, oder Johann Heinrich Wasers Prozess und Hinrichtung, urkundlich dargestellt, in: *Helvetia* 4 (1828), S. 288–407.

Indiz für die Reformunwilligkeit des Nachbarlandes. «Armes Zürich! Schreckliche Situation, wo Pflichten gegen Menschheit und Vaterland mit Pflichten gegen Obrigkeit collidiren! Ihre Briefe nicht einmal, die so treu, actenmässig, eiskalt, in ächtem historischen Styl geschrieben sind, noch weniger das Protokoll selbst soll publik, sondern vernichtet werden.»¹⁸ Aus dem Umstand, die Gerichtsakten nicht vor der Öffentlichkeit auszubreiten und den Zürichern zugleich aufzuerlegen, über Personen und Geschehen Stillschweigen zu wahren, ergibt sich für Schlözer eindeutig, dass das gefällte Urteil politisch motiviert war. Und er weiss, diese Vermutung wird sich vielen Menschen aufdrängen: «Mord ist Mord, denkt das unterrichtete Publikum, ob ihn einer oder zwei begehen, im Walde oder der Gerichtsstube (...)»¹⁹ Es ist bekannt, dass selbst in Zürich die Ansichten über das Urteil geteilt waren,²⁰ doch es gab kaum jemanden in der Schweiz, der es wagte, sich vorbehaltlos zu äussern, geschweige zu Waser zu bekennen. Einzig Johannes von Müller erlaubte sich in seinem 1780 erschienenen Werk *Geschichten der Schweizer* eine kritische Bemerkung zu «Bürgermeister und Rath», die «mitten in Europa, vor den Augen gesitteter Nationen, einen gelehrten Mann (...) hinzurichten keine Scheu getragen»²¹ haben. Lavater verteidigt das Vorgehen des Rats gegen Waser in einem Brief an Müller, der einer Anklageschrift gleicht und mit der Aufforderung schliesst, die «öffentlich gesagte Unwahrheit durch öffentlich bezeugte Wahrheit zu vernichten»²². Auch Johann Kaspar Hirzel schreibt Müller. Seine Replik erscheint wenig später in den von Isaak Iselin herausgegebenen *Ephemeriden der Menschheit*. Er ist entrüstet über die Bemerkungen des Geschichtsschreibers. Umständ-

¹⁸ Schlözer an Lavater, 15. November 1780, in: Schlözer (Anm. 10), S. 230.

¹⁹ Ebd.

²⁰ «Die Züricher sind noch nicht kalt, gerathen noch in Feuer für und wider Waser.» (Gleim an Johannes von Müller, 7. April 1782, in: Briefe zwischen Gleim, Wilhelm Heinse u. Johannes von Müller, hg. v. Wilhelm Körte, 2 Bde., Zürich 1806, Bd. 2, S. 373).

²¹ Johannes von Müller: *Die Geschichten der Schweizer*. Das erste Buch, Boston 1780, S. XXV–XXVI.

²² Lavater an Johannes von Müller, 26. August 1780, in: Peter Walser-Wilhelm: «...bis die Gerechtigkeit die Muse der Historie ihr zum Beystand aufgerufen.» Zum Waser-Handel 1780: Bonstetten, Johannes von Müller und Lavater, in: «Das Antlitz Gottes im Antlitz des Menschen»: Zugänge zu Johann Kaspar Lavater, hg. v. Karl Pestalozzi u. Horst Weigelt, Göttingen 1994, S. 331.

lich erläutert er ihm die Untaten Wasers, die eine strenge Bestrafung erforderlich machten.²³

Diese Reaktionen zeigen zweierlei. Sie zeugen mittelbar von der Repressionsgewalt einer Zunftoligarchie, die aus Angst vor Machtverlusten meinungsbestimmend und unnachsichtig regiert, und zugleich von der Einebnung einer Opposition, zu der die Briefschreiber in den sechziger Jahren selbst noch gehörten, die aber nun durch Integration in die vorhandenen politischen Strukturen neutralisiert war.

Zufällig befand sich 1780 der Pädagoge und Schriftsteller Wilhelm Gottlieb Becker in der Schweiz. Er hatte Frankreich und Italien besucht und bereiste nun die Eidgenossenschaft. Als er in Zürich von Wasers Prozess hört, holt er sogleich nähere Erkundigungen ein, denn er erkennt schnell, dass es sich hier um eine unerhörte Begebenheit handelte, die auch die Zeitgenossen in Deutschland interessieren wird. In Gesprächen mit einigen Persönlichkeiten der Stadt unterrichtet sich Becker über die Anklagepunkte, den Charakter Wasers und den Verhandlungsverlauf.

Auf der Heimreise besucht er Johann Wilhelm Ludwig Gleim in Halberstadt, der inzwischen durch Johannes von Müller von der Hinrichtung des Züricher Pfarrers erfahren hatte.²⁴ Becker bemerkte, dass Gleim Zweifel an der Rechtmässigkeit des Urteils hegte. Er versprach, sich in einer Schrift weitläufiger über diesen Gegenstand zu äussern. Wahrscheinlich traf Becker noch auf weitere Zeitgenossen, die wie Gleim Wasers Hinrichtung verurteilten, denn er erinnert sich: «Ich durfte auf meiner Rückreise aus der Schweiz nur merken lassen, dass ich aus diesem barbarischen Lande käme, wo ehemals die Freyheit ihren Sitz aufgeschlagen und nun die Tirannei herrsche, so fiel man mit stürmenden Fragen und Schmähungen über mich her, als wenn

²³ Johann Caspar Hirzel: Hirzels Schreiben an den Hrn. Müller, in: *Ephemeriden der Menschheit 1781*, Bd. 1, S. 3–14.

²⁴ Müller reiste im 1780 nach Berlin; bei Gleim hielt er sich mehrere Tage auf. Er versprach diesem, Materialien über Waser und sein Verfahren zu beschaffen. Gleim beabsichtigte, das Ereignis zum Gegenstand eines Dramas zu machen. Siehe Hannes Alder: *Der zürcherische Wasserhandel 1780 und seine Ausweitung zum Justizskandal unter Mithilfe des Historikers der Eidgenossen Johannes Müller*, in: *Schaffhauser Beiträge zur Geschichte* 64 (1987), S. 16f.

ich selbst von Wasers rachsüchtigen Richtern gewesen wäre.»²⁵ Da die Züricher der Aufforderung der deutschen Öffentlichkeit,²⁶ nun endlich Klarheit in die Rechtssache zu bringen und zumindest «in einer noch detaillierteren Beschreibung Wasers ganzen Lebenslauf, mit Licht und Schatten, dem Publikum»²⁷ vorzulegen, nicht nachgekommen waren, so glaubte sich Becker berechtigt, den Deutschen stellvertretend für seine Züricher Freunde²⁸ zu antworten. In der Schrift *Ueber Waser und seinen Prozess* beschreibt er dessen verwerflichen moralischen Charakter, den Hass, mit dem dieser der Kantonsregierung begegnet war und der ihn letztendlich dazu verführt hatte, Zürich nicht nur innen-, sondern vor allem auch aussenpolitisch in Gefahr zu bringen.²⁹ «Alle Vergehungen Wasers zweckten also dahin ab, das Vaterland auswärts zu verrathen, und ihm zwischen andern freien Staaten der Schweiz und seinen eigenen Unterthanen innerliche

²⁵ Wilhelm Gottlieb Becker: *Ueber Waser und seinen Prozess*. An Herrn Canonicus Gleim, in: *Göttingisches Magazin der Wissenschaften und Litteratur*, 2 (1781), 2. Stück, S. 153f.

²⁶ Formuliert wurde sie beispielsweise Anfang 1781 im *Deutschen Museum*: «Warum schweigen Zürichs grosse Männer? warum schweigt Lavater, der doch sein Vaterland liebt?» (Zwei Briefe (Anm. 2), S. 28) – Siehe auch die Einleitung zu der einzigen Materialsammlung, die 1781 in *Berlin* erschien: «Lange harr't ich (der Herausgeber – U.H.), ob nicht der Magistrat in Zürich selber endlich gut finden würde, durch Bekanntmachung authentischer Urkunden Europa, das an dieser Begebenheit so vielen Antheil nahm, über diesen Rechtshandel die Augen zu öffnen – wie er in verschiedenen Zeitungsblättern Deutschlands so feyerlich dazu aufgefordert ward.» (Beleuchtung des Wasserischen Processes. Gröstentheils aus den öffentlichen Akten, und aus den Schriften der Herren Diacons Cramer und Lavater gezogen, Berlin 1781, S. 8f.).

²⁷ Zwei Briefe (Anm. 2), S. 28.

²⁸ «Ueberdies aber erzählt auch das Gerücht, Herr Becker habe das in einigen Antiwaserischen Häusern genossene Brod damit abverdienen wollen, dass er seine Feder geschärft, wo nicht in Gift getaucht habe.» ([Wilhelm Ludwig Wekhrlin]: *Ueber Waser's zwote Verurtheilung*. Von einem Unbekannten. Herausgegeben vom Verfasser der Chronologen, o.O. 1781, S. 39).

²⁹ Siehe dazu Graber (Anm. 8), S. 336f.

Unruhen und vielleicht bürgerliche Kriege zu erregen.»³⁰ Zwar räumt Becker ein, dass Zürich keine ausgebildeten Juristen habe und zudem keine «Criminalgesetze»³¹ besitze,³² auf die sich das Urteil stützen könne, doch mögen die Kritiker auch bedenken, dass sich in einer Stadt wie Zürich, in der die Menschen vom «republikanischen Geiste»³³ beseelt seien, niemand finden liesse, der dem Urteil mit öffentlichem Widerspruch begegnet wäre.

Diese Darstellung Beckers beruhigte die aufgebrachtten Gemüter keineswegs, sie gab stattdessen Anlass zu einer weiteren erregten Debatte. Der schwäbische Publizist Wilhelm Ludwig Wekhrlin reagierte noch im selben Jahr mit dem Aufsatz *Ueber Waser's zwote Verurtheilung*.³⁴ Diese, nunmehr von Becker vorgenommen, sei – so der Verfasser – noch verwerflicher, denn sie beschmutze den nun schon toten Waser. Für Wekhrlin ist der Verurteilte solange eine moralisch integre Person und unschuldig, bis er durch dokumentierte Tatsachen von dem Gegenteil überzeugt wird. Hierin weiss sich der Autor einig mit einem Grossteil der deutschen Öffentlichkeit. «Das gänzliche Stillschweigen der Magistratur zu Zürich beym Geschrey der Welt, diese politische Verstumung, ist keiner der geringsten Gründe, wel-

³⁰ Wilhelm Gottlieb Becker: Ueber Wasern und seinen Prozess an Herrn Canonicus Gleim. Nebst Herrn Prof. Schlözers zerstreute Anmerkungen darüber, Frankfurt am Mayn 1781, S.205.

³¹ Ebd., S.213.

³² Eine Reform des Rechtswesens (Gesetzbuch, Appellationsrecht, Recht auf Verteidigung, Gewaltenteilung usw.) wurde von fast allen Autoren angemahnt: «O ihr freigebohrenen Schweizer! Wie wichtig ist es für eure Verfassung ein Gesetzbuch zu haben! Alsdann wird die Obrigkeit weniger gegründeten und ungegründeten Vorwürfen ausgesetzt und der Bürger seiner Freiheit und Unabhängigkeit noch gewisser seyn können. Man wird dann eure Freiheit nicht mehr für Hirngespinnst und Einbildung halten (...)» (Ebd., S.213) – «Mich dünkt, das Hauptmoment bey der ganzen Sache beruht darauf, dass Waser *nach keinem Kriminalgesetzbuch* gerichtet worden ist, weil – man in Zürich gar keins hat. Man lebt hier des Glaubens, dass die heiligen zehen Gebote, die gesunde Vernunft und die alte Religiosität hinlängliche Triebfedern zur Moralität, und ein ächtes, hinreichendes Verwahrungsmittel wider Missethaten und Kriminalverbrechen seyn werden.» (Karl Spazier: Wanderungen durch die Schweiz, Gotha 1790, 433f.).

³³ Becker (Anm. 30), 1781, S.212.

³⁴ Eine zweite, kürzere Erwiderung erfolgte 1781 in Wekhrlins eigener Zeitschrift *Chronologen* unter dem Titel *An Herrn Professor Becker zu Dresden*.

cher den Tadel des Publikums rechtfertigt.»³⁵ Er konfrontiert die Mächtigen Zürichs mit ihrem immer wieder ausgestellten Autoimage, «das Nachbild der römischen Republik»³⁶ zu sein und fragt, warum der Antike nicht auch in bezug auf Rechtsstaatlichkeit nachgeeifert werde.³⁷ Dann kommt er auf Becker zu sprechen. Dieser versuche in seinem Aufsatz, allein die moralische Verwerflichkeit Wasers aufzuzeigen und das gefällte Urteil damit zu rechtfertigen. Obgleich Wekhrlin die Anschuldigungen Beckers wortreich zu entkräften versucht, fehlt es auch ihm mangels Fakten an den entscheidenden Argumenten. Am Ende hofft er auf Schlözers angekündigte Untersuchung des Falles: «Dieser Ehrenmann Deutschlands wird (...) mittelst der in dem Göttinger Magazin versprochenen Anmerkungen vieles Licht aufzutragen, viel trefliches in der Sache, nach seiner Kompetenz, zu reden wissen.»³⁸

Wekhrlins Hoffnung wurde nur zum Teil erfüllt. Schlözer hatte 1781 im *Göttingischen Magazin der Wissenschaften und Litteratur* einen knapp zwanzigseitigen Aufsatz zum Thema veröffentlicht, doch schon im Titel war nur von *vorläufigen zerstreuten Anmerkungen, zu Hrn. Beckers Schreiben über Wasern und dessen Process* die Rede gewesen.³⁹ Der Verfasser beschränkte sich grösstenteils darauf, nachzuweisen, dass die in seiner Zeitschrift von Waser publizierte Schriften keine unzulässigen Aussagen enthielten. Schlözer beabsichtigte zu diesem Zeitpunkt noch, in seinen *Stats-Anzeigen* ausführlich zu dem Züricher Rechtshandel und den politischen Verhältnissen in den schweizerischen Aristodemokratien Stellung zu nehmen. Das 13. Heft des Jahres 1783 war dazu bestimmt, «die Schrecken der oligarchischen Despotie in Factis zu zeigen. Sollte es deswegen von einem oder dem andern Schweizercanton, der Facta durch Verbrennen und Verbieten aus der Welt schaffen zu können vermeint, verbrannt oder verboten werden, so wird sich doch der gescheidte Leser in und ausser diesen Cantons,

³⁵ Wekhrlin (Anm. 28), S. 13.

³⁶ Ebd., S. 24.

³⁷ Ebd., Siehe S. 23–27.

³⁸ Ebd., S. 70.

³⁹ Beckers Schrift und Schlözers Erwiderung wurden ein Jahr nach ihrer Erstveröffentlichung in einem Buch zusammengefasst und in Frankfurt am Main unter dem Titel *Ueber Wasern und seinen Prozess an Herrn Canonicus Gleim. Nebst Herrn Prof. Schlözers zerstreute Anmerkungen darüber* nochmals herausgegeben.

durch dergleichen kleinstädtischen Hocuspocus nicht abhalten lassen, von diesen Factis Notiz zu nehmen, sie nach ihrer Wahrheit zu prüfen und behufige Folgen daraus zu ziehen.»⁴⁰ Die deutsche Öffentlichkeit müsse erkennen, welche Diskrepanz zwischen dem immer wieder evozierten Schweiz-Bild und der Lebenswirklichkeit bestehe. «Es ist Zeit, dass Europa aus einem Schlummer erwache, in den zum Theil es beredte rathsherrliche Schweizersklaven eingewiegt haben. Es ist Zeit, dass es erfahre, dass Unterthanen eines Monarchen – er sey klein oder gross, er heisse König, Churfürst, Herzog oder Graf – *nicht immer* Sklaven sind, wie uns jene so oft vordeclamirt und vorgesungen haben.»⁴¹

Doch Schlözers fulminante Abrechnung mit den schweizerischen Aristokratien, die auch eine Aufforderung an das Volk enthielt, sich endlich seiner «Unterdrücker» zu entledigen, da sie mit «Menschenköpfen wie mit Krautköpfen»⁴² spielten, wurde so nie veröffentlicht. Die Züricher Regierung war willens, aussenpolitisch wirksam zu werden und Schlözers Schriften durch das Königreich Hannover verbieten zu lassen,⁴³ auch akademische Freunde der Göttinger Universität rieten ihm von einer Publikation ab.⁴⁴ Zudem war die Materiallage in bezug auf den Wasser-Handel noch immer schlecht. Die Prozessakten wurden weiterhin vom Züricher Rat zurückgehalten, und vorhandene Stellungnahmen, Augenzeugenberichte und einige periphere Verfahrensdokumente waren inzwischen von unbekannter Hand in Deutschland veröffentlicht worden, um das grosse Informationsbedürfnis zu befriedigen.⁴⁵ Schlözer entschied sich, von einem weiteren

⁴⁰ Schlözer (Anm. 10), S. 231.

⁴¹ Ebd.

⁴² Ebd., S. 232.

⁴³ Siehe das *Schreiben des Geheimen=Raths von Zürich an die Churfürstliche Regierung zu Hannover*, in: *Helvetia* 4 (1828), S. 398–400.

⁴⁴ Es ist bekannt, dass ihn sein Universitätskollege und Rechtsgelehrte Johann Stephan Pütter vor einer Veröffentlichung warnte. Siehe Schlözer (Anm 10), S. 231.

⁴⁵ Merkwürdige Schriften und Anekdoten von dem 27. May 1780 in Zürich enthaupteten Prediger Heinrich Waser, Berlin 1781. – Von den Materialien, die Schlözer von Johannes von Müller zugespielt bekommen hatte, machte er hier keinen Gebrauch. Zu diesem Vorgang siehe Alder (Anm. 24), S. 16ff.

Angriff auf die Schweiz im Zusammenhang mit Wasers Verurteilung abzusehen.⁴⁶

Vielleicht fürchtete er auch die Auseinandersetzung mit seinem Universitätskollegen Christoph Meiners, der 1782 in die Schweiz gereist war, um – wie er bald darauf schrieb – «zur Ausrottung und Beseitigung der Vorurtheile beyzutragen, welche einige nicht genug unterrichtete Schriftsteller wider die Schweiz zu verbreiten oder zu unterhalten suchen.»⁴⁷ Meiners schlug sich auf die Seite Beckers und befürwortete das Todesurteil, denn es traf «ein sittliches Ungeheuer», das «durch seine Schriften Unruhen erwecken konnte»⁴⁸. Alle Züricher, die er sprach, bestätigten ihm diese Ansicht.⁴⁹ Als 1785, ein Jahr nach Meiners Stellungnahme, im *Deutschen Museum* eine Replik darauf erfolgte, wird deutlich, welche Bedeutung die Auseinandersetzung um Wasser inzwischen für die deutschen Intellektuellen erlangt

⁴⁶ Doch schon das, was Schlözer bis zu diesem Zeitpunkt, 1783, allgemein über die Schweiz geschrieben hatte, wurde vom Nachbarland als anmassend empfunden und als unwahr verworfen. So hatte er beispielsweise im Heft sechs der *Stats=Anzeigen*, Seite 269, behauptet, dass es in ganz Europa «wol kein Land (höchstens etwa Helvetien ausgenommen)» gebe, «wo das Volk (...) mer unter dem Druckke einiger Wenigen ist, als Italien». Daraufhin meldete sich 1783 in der März-Ausgabe des *Deutschen Museums* ein Schweizer zu Wort, der das Urteil für böswillig und ungerechtfertigt hielt und den Göttinger Professor aufforderte, den Beweis für die gemachte Behauptung anzutreten. Schlözer verwies in seiner Erklärung *Antwort auf das Schreiben eines Ungenannten* auf die mangelhafte Rechtssicherheit, auf die «Einschränkung der Denkfreiheit» und auf die Tyrannei der «ErbAristokratie», die die Bürger zu «Rats-HerrnSklaven» mache. (August Wilhelm Schlözer: *Antwort auf das Schreiben eines Ungenannten*, im *Dt. Museo* März 1783, in: *Stats=Anzeigen* 4 (1783), Heft 14, S. 148ff.) – 1795 wurde in Basel ein *Sendschreiben eines Eidgenossen an Herrn Hofrath und Professor Schlözer* veröffentlicht, das sich wiederum auf diese Erwiderung bezog. Die Schrift ist aufgenommen worden in: (Johann Michael Afsprung): *Rüggericht gehalten von Minos, Rhadamanthus und Aeakus, Frühlingsgericht 1786*, S. 7–26; Zu Schlözers politischen Auffassungen über die Schweiz siehe Werner Hennies: *Die politische Theorie August Ludwig von Schlözers zwischen Aufklärung und Liberalismus*, München 1985, S. 165–168.

⁴⁷ Meiners (Anm. 4), Vorrede, unpagn.

⁴⁸ Ebd., S. 57.

⁴⁹ «Alle ohne Ausnahme schilderten ihn als den rachsüchtigsten, ränkvollsten und undankbarsten Mann, der sein Vaterland gehasst, und den Tod, den er gelitten, vollkommen verdient habe.» (Ebd., S. 53).

hatte, denn der anonyme Autor kündigte *Betrachtungen über die Regierungsformen bei Gelegenheit der Wasserischen Hinrichtung in Zürich* an.⁵⁰ Meiners wird darin vorgehalten, dass er nur «Stadthistörchen»⁵¹ mitgeteilt hätte, die er aus den Gesprächen mit Mitgliedern und Sympathisanten der Regierung gewonnen habe. Stelle man sich aber die Frage, für wen Wasser gefährlich war, so müsse die Antwort lauten: «Für die Aristokraten, für die, die den Staat nach ihrem Willen kühn regieren wollen (...)»⁵² Das Anliegen des Verfassers, wie das Wekhrhins war es, die demokratischen Rechte, auf denen die Kantonsverfassung ruhte, vor einer weiteren sukzessiven Aushöhlung zu bewahren, was allein durch Kritik an offensichtlichen Missständen, wie sie der Wasser-Handel offenbarte, möglich schien. Auf diese Weise glaubten sie, die Zunftdemokratie retten und sie als Alternative zur monarchischen Regierungsform aufrecht erhalten zu können. Der Autor weiss zu berichten, dass die «Freistaaten überhaupt (...) seit mehreren Jahren Gegenstand des Hasses verschiedner grossen Höfe»⁵³ seien. Ein Ereignis wie der Wasser-Handel wirke wie Öl aufs Feuer dieser höfischen Kritikaster. Deshalb beeilt sich der Autor zu versichern, dass dergleichen unbegründete Gerichtsurteile und «die gewaltsame, gesezlose

⁵⁰ Auch in der *Allgemeinen deutschen Bibliothek* wird darauf aufmerksam gemacht, dass es bei dieser Angelegenheit nicht allein um Zürich oder um Wasser gehe, sondern um die Frage, ob sich dieser Vorgang in allen Republiken wiederholen könne oder nur ein singuläres Ereignis sei. «(...) in jenem Fall werden viele keine Republik mehr lieben, oder in ihrem Unglück bedauern, oder für sie leben und sterben, sondern ihren Umsturz gerne sehen, wo nicht befördern; im andern Fall werden sie glauben, die Züricher und alle deren peinliche Procedur so ist, seyn der Menschheit und sich selbst eine Veränderung derselben schuldig.» (ADB, Anhang zu 37/52 (1779/83), 1. Abt., S. 549).

⁵¹ *Betrachtungen über die Regierungsformen bei Gelegenheit der Wasserischen Hinrichtung in Zürich*, und dessen was Hr. Prof. Meiners in seiner Reisebeschreibung davon sagt; Th. 1, S. 52–68, in: *Deutsches Museum*, 1785/II, S. 342.

⁵² Ebd., S. 353 – Dass Wasser eine Gefahr für die öffentliche Ruhe darstellte, bestätigt das Züricher Ratsmitglied Heinrich Heidegger. Dieser befürchtete, der Pfarrer könnte «zum Feuerblaser für böse Burger und Unterthanen auf unserer Landschaft» werden. (Heinrich Heidegger an Schlözer, 22. April 1780, in: *Helvetia* 4 (1828), S. 382).

⁵³ *Betrachtungen* (Anm. 51), S. 354.

ewige Gefangensezung»⁵⁴ auch in den Monarchien häufig vorkämen. «Dieser Ueblichkeit wegen spricht man gar nicht davon. Das macht den Unterschied aus. Nicht aber dass, wie manche sagen, in Monarchien dergleichen gar nicht geschähen.»⁵⁵ Und er fährt fort: «Ich verehere die Regierung eines guten Monarchen im höchsten Grade. Er kan sein Volk sehr glücklich machen, und unter ihm zu leben, ist gewiss eine Seligkeit. (...) Aber in Abstrakto betrachtet, muss ich und mit mir jeder, welcher der Sache gründlich nachdenkt, die republikanische Regierungsform, ja selbst die aristokratische der monarchischen vorziehen.»⁵⁶ Die Leser mögen durch Europa reisen und prüfen, wo «der Landmann» und «das gemeine Volk am wohlhabendsten»⁵⁷ sind; sie werden diese Zufriedenheit nur in den «Freistaaten»⁵⁸ Holland, England und Schweiz finden. Der Verfasser nennt die Ursachen. «Drei Dinge sind es, die, allgemein gesprochen, ihrer Natur nach die Menschheit in Republiken glücklicher machen müssen, als in Monarchien (...)»⁵⁹ Es gibt keinen Hof, der immense öffentliche Mittel verschlingt; der Willkür der Herrschenden sind Grenzen gesetzt, was sich insbesondere – drittens – darin zeige, dass Republiken weniger kriegslüstern sind.

Solche Argumentationen machen deutlich, dass sich den Deutschen gerade angesichts des vermeintlichen Justizmordes die Vorteile einer republikanischen schweizerischen Regierungsform durchaus nicht von selbst aufdrängten, sie mussten gegen die monarchische immer wieder verteidigt werden.⁶⁰ Dies hat nicht zuletzt mit dem sukzessiven Aushebeln demokratischer Mechanismen und dem Erschei-

⁵⁴ Ebd., S. 357.

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Ebd., S. 355f.

⁵⁷ Ebd., S. 356.

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Ebd., S. 358.

⁶⁰ Dies geschieht z.B. in dem anonym erschienenen Aufsatz *Waser. Trost eines Eidgenossen*, in dem die oben genannten Vorzüge eines Freistaates gegenüber einer Monarchie hervorgehoben werden. (Ephemeriden der Menschheit 1782, Bd. 1, S. 11). Doch es gab auch deutsche Intellektuelle wie Christian Garve, die trotz dieser fragwürdigen Rechtsprechung dem Kanton Zürich geneigt blieben. Es sei ungerechtfertigt, «den Effekt einer Regierungsform aus einzelnen Vorfällen und Handlungen abstrahieren» zu wollen. (Garve an Zollikofer, im Sommer 1784, in: Briefwechsel zwischen Christian Garve und Georg Joachim Zollikofer, Breslau 1804, S. 352).

nungsbild einer selbstherrlich regierenden Kaste zu tun, die sich nur noch aus wenigen alten Familiengeschlechtern rekrutierte. Derartige Depravationen machten es möglich, dass ein Autor wie Christoph Meiners, der ein vehementer Gegner demokratischer Strukturen war, als Verteidiger Züricher Interessen auftreten konnte.

Der Stadt an der Limmat, die im 18. Jahrhundert von deutscher Seite immer wieder als Hort von Aufklärung und Bildung wahrgenommen und besucht wurde,⁶¹ hatte der Waser-Handel geschadet. Es verstärkte sich der Eindruck, dass sich die «Regierung von Zürich

⁶¹ Erinnert sei an die Besuche u.a. von Klopstock, Wieland, Christian Ewald von Kleist, Wilhelm Heinse, Friedrich Leopold Graf zu Stolberg und Goethe und deren zum Teil euphorischen Urteile über das intellektuelle Potential der Stadt: «Statt dass man in dem grossen Berlin kaum 3 bis 4 Leute von Genie und Geschmack antrifft, trifft man in dem kleinen Zürich mehr als 20 bis 30 derselben an.» (Kleist an Gleim, 22. November 1752, in: Christian Ewald von Kleist: Werke, hg. v. August Sauer, 3 Theile, Berlin o. J. (1881/1882), Bd. 2, S. 212.) – Noch 1780 schreibt Wilhelm Heinse: «Uebrigens (...) wimmelt es in Zürich von Gelehrten. (...) Es sind ihrer wirklich zuviel da, und die wissen nicht, wo mit ihrem Wissen hinaus. Man zählt an die Achthundert am Leben, die etwas haben drucken lassen.» (Heinse an Friedrich Jacobi, 8. Dezember 1780, in: Briefe der Schweizer Bodmer, Sulzer, Gessner, hg. v. Wilhelm Körte, Zürich 1804, S. 94) – «Ueberhaupt findet sich in Deutschland sowohl als in der übrigen Schweiz, schwerlich ein Ort, wo so viele Liebe zu den Wissenschaften und so viele Aufklärung unter den Bürgern herrscht. Handwerksleute halten Lesegesellschaften, schaffen sich monatlich eine gewisse Zahl von Büchern an, kommen an bestimmten Tagen zusammen, lesen und raisonniren mit einander.» ([Karl Gottlob Küttner]: Briefe eines Sachsen aus der Schweiz an Seinen Freund in Leipzig, 3 Theile, Leipzig 1785/1786, Theil 1, S. 212f.) – «Zürich ist so voll von interessanten Gelehrten, dass ich bey der beschränkten Zeit des Aufenthalts nicht alle sehen konnte.» (Gerhard Anton von Halem: Blicke auf einen Theil Deutschlands, der Schweiz und Frankreichs bey einer Reise vom Jahre 1790. Nach der Ausgabe von 1791 mit den Korrekturen und Ergänzungen aus Halems Handexemplar neu herausgegeben, erläutert und mit einem Nachwort versehen von Wolfgang Griep und Cord Sieberns, Bremen 1990, S. 55) – «Hier bin ich nun an einem Hauptziel meiner Reise, an dem Orte, wo Hospitalität Künste und Wissenschaft mit der schönen Natur nach aller Geständnis die hier gewesen, zu wetteifern scheinen.» (Christian Gottlieb Schmidt: Von der Schweiz. Journal meiner Reise vom 5. Julius bis 7. August 1787. Aus dem Nachlass von Günther Goldschmidt hg. v. Theodor und Hanni Salfinger, Bern und Stuttgart 1985, S. 45).

einer illiberalen Denkungsart»⁶² zugewandt hatte, die allein auf Machterhalt fixiert und unfähig zur Reform und Konfliktbeherrschung war. Die Ereignisse um den Stäfner-Handel 1794/1795 bestätigten die Zeitgenossen in diesem Urteil.⁶³ Die demokratisch gesinnten Aufklärer Deutschlands hatten sich zu diesem Zeitpunkt schon längst anderweitig orientiert. Sie besuchten die freien Hirtenvölker von Appenzell und Glarus, zum Teil auch die der Urkantone.⁶⁴ Als 1799 der Magdeburger Heinrich Ludwig Lehmann, der mehrere Jahre in der Schweiz verbracht hatte, in einer Schrift über die untergegangene Eidgenossenschaft die Kantone aufführte, die «eine für den Fortschritt der Cultur und höhern Humanität verderbliche Verfassung hatten, die zerstört werden musste»⁶⁵, steht Zürich an erster Stelle.

⁶² Christian Ulrich Detlev Freiherr von Eggers: *Bemerkungen auf einer Reise durch das südliche Deutschland den Elsass und die Schweiz in den Jahren 1798 und 1799*, Bde. 4, Kopenhagen 1803, S. 15.

⁶³ Siehe Wolfgang von Wartburg: *Zürich und die französische Revolution. Die Auseinandersetzung einer patriarchalischen Gesellschaft mit den ideellen und politischen Einwirkungen der französischen Revolution*, Basel u. Stuttgart 1956, S. 207–362 u. Gottfried Guggenbühl: *Streiflichter zum Stäfnerhandel. 1794–1795*, in: *Zürcher Taschenbuch N.F. 45* (1924), S. 177–196. – Die politische Situation in den neunziger Jahren beschreibt Heinrich Zschokke treffend: «Die Bewohner des ganzen Landes waren Hörige oder 'Angehörige' der Stadt Zürich; ärmer an Rechten, als eigentliche Unterthanen der Eidsgenossen in deren sogenannten gemeinschaftlichen Vogteien; durften keine Handwerke, keine Gewerbe treiben, als die in Dörfern unentbehrlichsten; keine weltliche oder geistliche Aemter bekleiden, ausgenommen die niedrigsten; denn alle höhern oder einträglichen wurden nur Söhnen der Stadt vorbehalten. (...) Die Bevölkerung des ganzen Kantons diente zur Bereicherung von etwa 1500 städtischen Haushaltungen. Sogar Handel mit selbstverfertigten Baumwollen- und Seidenfabrikaten war dem Landmann verboten. Er musste die rohen Stoffe in der Stadt kaufen; das Gewebe in der Stadt färben lassen und seine Waare wieder an Stadtbürger verkaufen, die damit allein Handel führten.» (Johann Heinrich Daniel Zschokke: *Eine Selbstschau*, 2 Theile, Aarau 1842, Theil 1, S. 64). Siehe auch Johann Heinrich Pestalozzi: *Note über die Natur der im Zürichgebiet sich äussernden Volksbewegung*, in: *Ders.: Politische Schriften*, hg. v. Ruedi Graf, Basel 1991, S. 123–136 u. *Ders.: Über den Zustand und [die] Lage des Zürcherischen Landvolks und des Magistrats – seine daher resultierenden Beschwerden etc. und das Benehmen des letztern*, in: *Ders.: Politische Schriften*, hg. v. Ruedi Graf, Basel 1991, S. 116–122.

⁶⁴ Genannt seien nur Afsprung (Anm. 6) u. Johann Gottfried Ebel: *Schilderung der Gebirgsvölker der Schweiz*, 2 Theile, Leipzig 1798–1802.

⁶⁵ Heinrich Ludwig Lehmann: *Die sich freywährenden Schweizer. Ein richtiger Beytrag zur Beurtheilung der von der grossen Nation verübten Gewaltthätigkeiten*, 2 Theile, Leipzig 1799, Theil 1, Vorrede, unpagn.

*Bemerkungen der Redaktionskommission für das Zürcher Taschenbuch
zum Waserhandel.*

Die Kommission dankt dem Autor Uwe Hentschel für die kompetente Arbeit. Sein Thema ist, den Waserhandel im Spiegel der deutschen Literatur darzustellen.

Die Kommission möchte nicht ergänzend zum Beitrag von Uwe Hentschel, sondern zum Fall Waser allgemein einen juristischen Aspekt in Erinnerung rufen. Gemäss den Normen der Zeit musste Waser wegen Diebstahls und Weitergabe von Staatsakten des Hochverrats angeklagt werden. Der Kyburger Pfandbrief war ja gewissermassen ein Inhaber-Titel. Der österreichische Kaiser bemühte sich in jener Zeit ganz allgemein aktiv darum, solche Pfandbriefe in seine Hand zu bekommen und die entsprechenden Pfände wieder für Habsburg einzulösen. Dies musste eine entsprechende Reaktion zur Folge haben.